



- 02** DR. IUR. MICHAEL FRANZ SCHMITT  
Uneingeschränkte Insolvenzantragspflicht bei der GmbH ab dem 01.05.2021
- 03** CARSTEN FENGLER  
Weniger Urlaub bei Kurzarbeit Null
- 04** KATRIN PURSIAN-WOORTH  
Unterhalt bei gehobenen Einkommensverhältnissen
- 04** DR. IUR. KERSTIN STEIDTE-MEGERLIN  
D&O-Versicherung gewährt Schutz bei Masseschmälerung durch Zahlungen durch Geschäftsleiter aus dem Gesellschaftsvermögen nach Eintritt der Insolvenzsreife – BGH kippt Entscheidung des OLG Düsseldorf
- 05** ANGELA KOCH  
Neues vom EuGH zur (Ruf-)Bereitschaftszeit
- 06** KARSTEN KOCH  
Baurecht – aktuell
- 06** KEVIN STEIN  
Elektronische Übermittlung einer E-Bilanz kann unzumutbar sein
- 07** SILVIO WEISS  
Zur Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete i.S. des § 21 Abs. 2 EStG
- 07** ANJA HERRBACH  
Die steuerliche Anerkennung eines geringfügigen Ehegattenarbeitsverhältnisses
- 08** ANDREAS D. TRAPP  
Going-Concern und insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose  
Pflichten des Geschäftsführers bei Unterbilanz und / oder Jahresfehlbetrag

## Liebe Leserinnen und Leser,

die Hoffnung auf eine schnelle Normalisierung des Alltags, die vor 12 Monaten angesichts beschlossener Lockerungen bei nicht Wenigen aufkam, musste in den letzten Monaten Ernüchterung und Frustration weichen. Wer hätte im Mai oder Juni 2020 gedacht, dass wir ein Jahr später noch immer über einen anhaltenden „Lockdown“ sprechen, über geschlossene Hotels und Restaurants, Freizeittätten und Sportplätze, sogar nächtliche Ausgangssperren? Und auch wichtige Grundrechte wie die Versammlungsfreiheit bleiben nach wie vor zum Schutz der Teilnehmer pandemiebedingt eingeschränkt. Aber es keimt – berechtigt oder nicht – Hoffnung auf für die kommenden Monate.

Eine Impfung gegen das Coronavirus mit einem der zugelassenen Impfstoffe steht immer mehr Menschen zur Verfügung. Und auch wenn derzeit die Nachfrage das Angebot noch übersteigt und Interessenten (und Berechtigte) vielerorts noch auf einen verbindlichen Impftermin warten, hat die Bundesregierung angekündigt, dass man erwarte, dass ab Juni alle, die sich impfen lassen wollen, auch einen entsprechenden Termin bekommen können. Die ursprünglich geltende Priorisierung bei der Impfstoffverteilung wurde für die Impfstoffe von AstraZeneca und Johnson & Johnson bereits aufgehoben. Mit der zunehmenden Anzahl an geimpften oder von einer Covid19-Erkrankung genesenen Bürger:innen sind zuletzt auch die Stimmen gewachsen, die die Reduzierung von Einschränkungen für diese Menschen fordern. Es ist nur schwer vermittelbar, dass sich z.B. Mediziner nicht zu einem beruflichen Vortrag zusammenfinden dürfen, obwohl sämtliche Teilnehmer geimpft sind und daher eine Gefährdung der Teilnehmer völlig ausgeschlossen ist.

Es ist insofern zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit der neuen Verordnung vom 07.05.2021 für Geimpfte und Genesene einige Einschränkungen zurückgenommen hat. Erleichterungen wie der Wegfall der Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen im Privatumfeld sind dringend notwendig gewesen. Grundrechte sind Abwehrrechte gegenüber dem Staat. Die Einschränkungen im Rahmen der „Lockdowns“ oder aktuell der „Corona-Notbremse“ sind mit dem Argument des Gesundheitsschutzes begründet worden. Wenn für Geimpfte oder Genesene eine Gesundheitsgefahr jedoch gar nicht mehr besteht, ist die Aufrechterhaltung dieser erheblichen Einschränkungen unter keinen Gesichtspunkten mehr gerechtfertigt. Dies muss auch gelten, wenn noch nicht alle Bürger:innen ein Impfangebot bekommen haben.

Selbstständige und Unternehmen hingegen werden die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Maßnahmen seit Beginn der Pandemie vermutlich auch noch auf Jahre hinaus spüren. Denn die Insolvenzwelle, die Deutschland aufgrund der bis 30.04.2021 teilweise ausgesetzten Insolvenzantragspflicht vor sich herschiebt, wird letztlich dazu führen, dass auch eigentlich gesunde Unternehmen plötzlich vor der Zahlungsunfähigkeit stehen, wenn wichtige Abnehmer oder Geschäftspartner Insolvenz anmelden müssen.

Wir als Kanzlei SFSK unterstützen Sie bei den bevorstehenden Aufgaben gerne und stehen Ihnen gerade auch in dieser schwierigen Zeit jederzeit mit unserer Expertise zur Seite.

*Wir wünschen Ihnen aber zunächst einmal eine angenehme Lektüre unserer Sommerausgabe der UPDATE.*



**Benjamin Ellrodt**  
Rechtsanwalt

## Uneingeschränkte Insolvenzantragspflicht bei der GmbH ab dem 01.05.2021



Dr. iur. Michael Franz Schmitt  
Rechtsanwalt

**B**edauerlicherweise war die Berichterstattung über die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in den letzten Monaten nicht nur verwirrend, sondern teilweise auch falsch. Denn es wurde unter anderem berichtet, dass aufgrund der aktuellen Corona-Krise die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt sei. Eine solche pauschale Aussage ist jedoch falsch und hat vermutlich dazu geführt, dass Geschäftsführer von GmbHs ihre insolvenzrechtlichen Pflichten falsch eingeschätzt haben. Neben der Insolvenzsverschleppung können diese sich deshalb auch nach dem Tatbestand des Eingehungsbetruges gem. § 263 StGB strafbar gemacht haben.

Tatsächlich galten in Bezug auf die Insolvenzantragspflicht in den vergangenen Monaten folgende Regelungen:

### Regelung bis 30.09.2020:

In diesem Zeitraum war die Insolvenzantragspflicht nur in den Fällen ausgesetzt, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der Covid-19-Pandemie beruhte.

### Regelung vom 01.10.2020 bis 31.12.2020:

Die Insolvenzantragspflicht war in diesem Zeitraum nur in den Fällen ausgesetzt, in denen die GmbH überschuldet, nicht jedoch zahlungsunfähig geworden ist. War also die GmbH in diesem Zeitraum zahlungsunfähig, bestand die Insolvenzantragspflicht uneingeschränkt.

### Regelung vom 01.01.2021 bis 30.04.2021:

Ursprünglich galt das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Insolvenzrecht nur bis zum 31.01.2021, wurde nach Zustimmung des Bundesrats jedoch bis zum 30.04.2021 verlängert. Im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 30.04.2021 war die Insolvenzantragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung jedoch nur ausgesetzt, wenn die GmbH pandemiebedingt in die Krise geraten, staatliche Hilfen beantragt hatte und mit einer Auszahlung der staatlichen Hilfen zu rechnen war. Die Insolvenzantragspflicht war also in den Fällen gerade nicht ausgesetzt, in denen die GmbH zwar möglicherweise pandemiebedingt in die Krise geraten, staatliche Hilfen jedoch nicht beantragt worden waren und/oder nicht damit zu rechnen war, dass diese staatlichen Hilfen auch tatsächlich zur Auszahlung gelangen.

### Regelung ab dem 01.05.2021:

Ab dem 01.05.2021 gilt die Insolvenzantragspflicht wieder uneingeschränkt. Demzufolge ist ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen, wenn die GmbH zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist. Zu beachten sind dabei folgende gesetzliche Änderungen der Insolvenzordnung, die seit dem 01.01.2021 gelten:

1. Nach § 15a Abs. 1 S. 2 InsO ist der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens der GmbH spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen.

2. Wie bisher ist die GmbH zahlungsunfähig, wenn sie nicht in der Lage ist, ihre fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 S. 1 InsO). Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn die GmbH ihre Zahlungen eingestellt hat (§ 17 Abs. 2 S. 2 InsO). Ist sie über einen Zeitraum von drei Wochen lediglich in der Lage, 90 % ihrer fälligen Verbindlichkeiten zu bedienen, liegt also eine Unterdeckung von 10 % vor und ist nicht absehbar, dass diese Unterdeckung nach Ablauf von drei Wochen entfällt, ist nach der Rechtsprechung des BGH ebenfalls von der Zahlungsunfähigkeit der GmbH auszugehen.

3. Auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit kann nach § 18 InsO bei der GmbH die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt werden. Die GmbH droht zahlungsunfähig zu werden, wenn sie voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (§ 18 Abs. 2 S. 1 InsO). Neu ist § 18 Abs. 2 S. 2 InsO, wonach bei der Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit in aller Regel ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen ist.

4. Bei der GmbH ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund (§ 19 Abs. 1 InsO). Überschuldung liegt nach § 19 Abs. 2 S. 1 InsO vor, wenn das Vermögen der GmbH die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens der GmbH in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Zu beachten ist jedoch § 4 COVInsAG. Abweichend von § 19 Abs. 2 S. 1 InsO ist zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2021 anstelle des Zeitraums von zwölf Monaten ein Zeitraum von vier Monaten zugrunde zu legen, wenn die Überschuldung der GmbH auf die Covid-19-Pandemie zurückzuführen ist. Dies wird vermutet, wenn die GmbH am 31.12.2019 nicht zahlungsunfähig war, die GmbH in dem letzten, vor dem 01.01.2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 30 % eingebrochen ist.

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Rechtslage im Falle einer Krise der GmbH auch ab dem 01.05.2021 unübersichtlich ist. Hinzu kommt dann auch noch die Verpflichtung des Geschäftsführers der GmbH zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement nach § 1 Abs. 1 StaRUG. Nach diesem, ebenfalls ab dem 01.01.2021 geltenden Gesetz, sind die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) verpflichtet, fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der GmbH gefährden können, zu wachen. Erkennen sie solche Entwicklungen, haben sie geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen), wie z.B. bei der GmbH der Gesellschafterversammlung, unverzüglich Bericht zu erstatten. Beachtet der Geschäftsführer der GmbH diese Krisenfrüherkennungspflicht und dabei auch das Krisenmanagement nicht, droht ihm die persönliche Haftung.

## Weniger Urlaub bei Kurzarbeit Null

**D**as Landesarbeitsgericht Düsseldorf (LAG) hat in seinem aktuellen Urteil vom 12.03.2021 (Az. 6 Sa 824/20) deutlich gemacht, dass in der Zeit, in der die Arbeitszeit durch Kurzarbeit auf Null reduziert ist, kein Urlaubsanspruch erworben wird. Für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null ist der Jahresurlaub um 1/12 zu kürzen.

Der Sachverhalt war wie folgt: Die Klägerin ist als Verkaufshilfe in einer Drei-Tage-Woche in Teilzeit bei der Beklagten, einem Betrieb der Systemgastronomie, beschäftigt. Ihr stehen pro Jahr umgerechnet 14 Arbeitstage Urlaub zu. Ab dem 01.04.2020 galt für die Klägerin infolge der Corona-Pandemie von April bis Dezember wiederholt Kurzarbeit Null, in den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 bestand diese durchgehend. Im August und September 2020 hatte die Beklagte ihr insgesamt 11,5 Urlaubstage gewährt.

Die Klägerin war der Ansicht, die Kurzarbeit habe keinen Einfluss auf ihre Urlaubsansprüche, da konjunkturbedingte Kurzarbeit im Interesse des Arbeitgebers erfolge. Kurzarbeit sei auch keine Freizeit, sie unterliege während der Kurzarbeit auch Meldepflichten. Zudem könne der Arbeitgeber die Kurzarbeit kurzfristig vorzeitig beenden, weswegen es an einer Planbarkeit der freien Zeit fehle. Sie begehrte deshalb die Feststellung, dass ihr für das Jahr 2020 der ungekürzte Urlaub von 14 Arbeitstagen zustehe, d.h. noch 2,5 Arbeitstage.

Das LAG hat die Klage ebenso wie das Arbeitsgericht in erster Instanz abgewiesen.

Aufgrund der Kurzarbeit Null in den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 hat die Klägerin in diesem Zeitraum nach Auffassung des LAG keine Urlaubsansprüche gemäß § 3 BUrlG

erworben. Für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null war der Urlaub um 1/12 zu kürzen, was sogar eine Kürzung um 3,5 Arbeitstage ergeben würde.

Im Hinblick darauf, dass der Erholungsurlaub bezweckt, sich zu erholen, setzt dies nach der Auffassung des LAG eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Da während der Kurzarbeit die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben sind, müssten Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt werden, deren Erholungsurlaub ebenfalls anteilig zu kürzen ist. Dies entspräche Europäischem Recht, da nach der Rspr. des EuGH während Kurzarbeit Null der europäische Mindesturlaubsanspruch aus Art. 7 Abs. 1 der RL 2003/88/EG nicht entsteht. Das deutsche Recht enthalte dazu keine günstigere Regelung. Insbesondere sei Kurzarbeit Null nicht mit Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen. An alledem habe der Umstand, dass die Kurzarbeit durch die Corona-Pandemie veranlasst ist, nichts geändert.

Im Falle der – zugelassenen – Revision – ist davon auszugehen, dass das Bundesarbeitsgericht (BAG) die Rechtsauffassung des LAG bestätigt. Zwar setzte die Entstehung des Urlaubsanspruchs nach alter Rechtsprechung des BAG ausschließlich das Bestehen des Arbeitsverhältnisses voraus (BAG, Urt. v. 06.05.2014, Az. 9 AZR 678/12).

Mit Urteil vom 19.03.2019 (Az. 9 AZR 315/17) rückte das BAG jedoch von dieser Linie ab. Entscheidend sei, ob der Arbeitnehmer zur Erbringung seiner Arbeitsleistung verpflichtet ist. Daher entstehe etwa kein Urlaubsanspruch für Zeiten, in denen sich der Arbeitnehmer im unbezahlten Sonderurlaub befindet. Vor diesem Hintergrund dürfte das BAG die Auffassung des LAG Düsseldorf teilen.



Carsten Fengler  
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht

VON FALL ZU FALL...

... haben wir von Beginn an alles im Griff – SFSK.



## Unterhalt bei gehobenen Einkommensverhältnissen



**Katrin Pursian-Woorth**  
Rechtsanwältin und  
Fachanwältin für  
Familienrecht

Nach einer Trennung stellt sich oftmals die Frage nach der Höhe von Unterhaltsansprüchen des geringer verdienenden Ehegatten und der gemeinsamen Kinder. Das lässt sich zumindest bei Kindern relativ leicht beantworten, wenn der nichtbetreuende Elternteil Einkünfte von bis zu 5.500 Euro netto monatlich erzielt - hier genügt ein Blick in die Düsseldorfer Tabelle oder in Sachsen in die hier maßgeblichen Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichtes Dresden. Gestaffelt nach Nettoeinkünften des Unterhaltspflichtigen und nach Alter des unterhaltsberechtigten Kindes wird in dieser Tabelle er von dem nichtbetreuenden Elternteil zu zahlende Kindesunterhalt ausgewiesen.

Bei Unterhaltsansprüchen des Ehegatten verfährt man in der Regel danach, die Nettoeinkünfte der Beteiligten nach Bereinigung um unterhaltsrelevante Aufwendungen zu addieren, um das sogenannte Familieneinkommen zu errechnen. Die Hälfte dieses Familieneinkommens ist das, was jedem Ehegatten nach der Trennung zustehen soll. Dass heißt, die Differenz des Einkommens des geringer verdienenden Ehegatten zum hälftigen Familieneinkommen - juristisch als Quotenunterhalt bezeichnet - steht diesem als Unterhalt zu.

Bei Nettoeinkünften des Unterhaltspflichtigen über 5.500 Euro war es bislang so, dass der Unterhaltsberechtigte seinen Bedarf nachweisen musste, wenn ein höherer Unterhalt geltend gemacht werden sollte (sogenannte konkrete Bedarfsermittlung). Dies stellte die Berechtigten vor erhebliche Schwierigkeiten, denn es muss dabei der tatsächliche Bedarf aufgelistet und darlegt werden, angefangen bei Wohnen, Kleidung, Körperpflege, Nahrung sowie Genuss, bis hin zu Hobby und Urlaub.

Bereits 2017 hat der BGH zum Ehegattenunterhalt entschieden, dass auch für ein über den höchsten Tabellenbetrag der Düsseldorfer Tabelle hinausgehendes Familieneinkommen eine Ermittlung des Unterhalts nach der Quotenmethode ohne konkrete Bedarfsermittlung zugelassen ist. Das jedenfalls dann, wenn das Familieneinkommen das Doppel-

te des höchsten in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Betrages beträgt. Denn dann sei davon auszugehen, dass das Familieneinkommen für den täglichen Lebensbedarf verbraucht worden sei. Damit muss nun der unterhaltsberechtigte Ehegatte bis zu einem Gesamteinkommen der Ehegatten von 11.000 Euro seinen konkreten Bedarf nicht mehr nachweisen, sondern kann seinen Unterhaltsanspruch entsprechend der Quote geltend machen.

Für unterhaltsberechtigte Kinder galt dies bislang nicht. Diese mussten sich mit einem Unterhalt nach der höchsten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle zufrieden geben, wenn sie keinen höheren Bedarf nachweisen konnten.

Der BGH hat nunmehr seine für Ehegattenunterhalt entwickelte Rechtsprechung auch auf den Kindesunterhalt ausgeweitet. Da Kinder grundsätzlich am Lebensstandard der Eltern teilnehmen, sollen diese bei höheren Einkommensverhältnissen der Eltern in einer ihrem Alter entsprechenden Weise an einer Lebensführung, die der besonders günstigen wirtschaftlichen Situation ihrer Eltern entspricht, teilnehmen. Im Ergebnis bedeutet das für Kinder, deren Eltern mehr als 5.500 Euro monatlich netto verdienen, dass sie nicht mehr stets auf die konkrete Bedarfsermittlung verwiesen werden dürfen. Zumindest bis zu einem Einkommen des Unterhaltspflichtigen von 11.000 Euro sollen stattdessen die Unterhaltssätze der Düsseldorfer Tabelle fortgeschrieben werden. Begründet wird dies damit, dass Kinder sich vielfach an die besonders günstige wirtschaftliche Situation während des Zusammenlebens ihrer Eltern gewöhnt haben und ihnen diese auch nach der Trennung der Eltern erhalten bleiben soll.

Es ist zu erwarten, dass diese Rechtsprechung dazu führt, dass die Düsseldorfer Tabelle und die Leitlinien der Oberlandesgerichte dahingehend erweitert werden, dass die Einkommensgruppen und damit auch die zu zahlenden Unterhaltsbeträge prozentual fortgeschrieben werden. Eine endgültige Entscheidung der Oberlandesgerichte hierzu steht aber noch aus.

## D&O-Versicherung gewährt Schutz bei Masseschmälerung durch Zahlungen durch Geschäftsleiter aus dem Gesellschaftsvermögen nach Eintritt der Insolvenzzreife - BGH kippt Entscheidung des OLG Düsseldorf



**Dr. iur. Kerstin Steidte-Megerlin**  
Rechtsanwältin

Das OLG Düsseldorf entschied im Jahr 2018, dass sog. Masseschmälerungsansprüche - also die Haftung von Geschäftsleitern für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzzreife - nicht vom Versicherungsschutz einer D&O-Versicherung umfasst seien. Unter Berufung auf diese Entscheidung haben zahlreiche Versicherer Geschäftsführern Deckungsschutz verweigert. Dieser Sichtweise hat der BGH nun mit seinem Urteil (BGH, Urteil v. 18.11.2020, Az.: IV ZR 217/19) eine Absage erteilt und diese Ansprüche in den Versicherungsschutz einbezogen.

Eine D&O-Versicherung (Directors & Officers-Versicherung) soll Geschäftsführer und Vorstände vor Haftungsrisiken schützen, mit denen diese im Rahmen ihrer Geschäftsführertätigkeit konfrontiert werden. Eine der - gemessen an den in der Praxis geltend gemachten Haftungssummen - schwerwiegendsten Haftungsrisiken besteht für Geschäftsleiter, wenn nach Eintritt der Insolvenzzreife (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) der Gesellschaft noch Zahlungen

aus dem Gesellschaftsvermögen geleistet werden (Masseschmälerungshaftung). Ob sich Geschäftsleiter gegen solche Masseschmälerungsansprüche mit einer D&O-Versicherung absichern können, war lange Zeit umstritten.

Nach marktüblichen D&O-Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz, wenn ein Organmitglied wegen einer bei Ausübung der Organtätigkeit begangenen Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Grundsätzlich greift der D&O-Versicherungsschutz mithin (nur) bei Schadenersatzansprüchen, wozu Masseschmälerungsansprüche nicht gehören. Letztere stellen nach der dogmatischen Einordnung des BGH nämlich keine Schadenersatzansprüche, sondern „Ersatzansprüche eigener Art“ dar.

Die praktische Auswirkung dieser dogmatischen Einordnung besteht in erster Linie darin, dass wegen Masse-

schmälerung in Anspruch genommene Geschäftsleiter grundsätzlich sämtliche nach Eintritt der Insolvenzzreife noch aus dem Gesellschaftsvermögen abgeflossenen Zahlungen ungekürzt (mit sehr begrenzten Möglichkeiten, den im Haftungszeitraum erfolgten masseschmälernden Auszahlungen auch die im selben Zeitraum erfolgten massemehrenden Einzahlungen gegenzurechnen) zu erstatten haben. Dies führt in der Praxis häufig zu existenzbedrohenden Haftungssummen.

„ Dies führt in der Praxis häufig zu existenzbedrohenden Haftungssummen. “

Der BGH hat in seinem Urteil jetzt entschieden, dass Versicherungsbedingungen so auszulegen seien, wie ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter Versicherungs-

nehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerkamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. Der rechtsdogmatische Unterschied zwischen einem Schadensersatzanspruch und einem „Ersatzanspruch eigener Art“ sei für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer aber nicht erkennbar.

Abgeleitet von dieser BGH-Entscheidung haben erfreulicherweise bereits einige Versicherer ihre Versicherungsbedingungen angepasst und den § 64 S. 1 GmbHG a.F., jetzt § 15b Abs. 1 InsO, für zukünftige Versicherungsfälle ausdrücklich in den Versicherungsschutz einbezogen. Für „Altfälle“, also für Haftungsinanspruchnahmen von Geschäftsleitern, die noch alten oder nicht an die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf angepassten Versicherungsbedingungen unterfallen, beseitigt die Entscheidung des BGH jetzt die seit dem Urteil des OLG Düsseldorf bestehende Rechtsunsicherheit.

## Neues vom EuGH zur (Ruf-) Bereitschaftszeit

Im März dieses Jahres hat sich der EuGH in zwei Vorabentscheidungsverfahren (EuGH vom 09.03.2021 - Az: C - 344/19 und Az: C - 580/19) mit arbeitszeitrechtlichen Fragen der Rufbereitschaft befasst.

In der ersten Rechtssache musste ein Techniker aus Slowenien an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen neben seiner regulären Arbeitszeit täglich 6 Stunden zur Rufbereitschaft zur Verfügung stehen, um den Betrieb von Fernsehsendeanlagen in den slowenischen Bergen sicherzustellen. Er musste innerhalb von einer Stunde am Arbeitsplatz sein und war gezwungen, sich in einer von seiner Arbeitgeberin zur Verfügung gestellten Dienstunterkunft aufzuhalten. In der zweiten Rechtssache hatte ein deutscher Feuerwehrmann Rufbereitschaft zu leisten. Er musste sich nicht an einem bestimmten Ort aufhalten, aber erreichbar und in der Lage sein, im Alarmfall innerhalb von 20 Minuten in Einsatzkleidung und Einsatzfahrzeug die Stadtgrenze zu erreichen.

Der EuGH betont, dass Bereitschaftszeiten in Form von Rufbereitschaft nur als Arbeitszeit oder als Ruhezeit im Sinne der europäischen Arbeitszeitrichtlinie eingestuft werden können und es keine Zwischenkategorien gäbe. Ob eine Zeit als Arbeitszeit oder Ruhezeit einzustufen sei, richte sich nach einer Gesamtbeurteilung aller Umstände des Einzelfalls. Bereitschaftszeit in Form von Rufbereitschaft stellt nach dem EuGH dann im vollen Umfang Arbeitszeit dar, wenn die dem Arbeitnehmer auferlegten Einschränkungen seine Möglichkeiten, während dieser Zeit seine Freizeit zu gestalten, ganz erheblich beeinträchtigen. Bestehen keine solchen Beeinträchtigungen, sind nur die tatsächlichen Einsatzzeiten als Arbeitszeit zu qualifizieren. Die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigenden Kriterien sind insbesondere

- die vorgegebene Reaktionszeit,
- die durchschnittliche Häufigkeit der Einsätze
- die Dauer der Einsätze und
- die Zurverfügungstellung eines dienstlichen Einsatzfahrzeuges.

Eine Frist von wenigen Minuten zur Aufnahme der Arbeit, die den Arbeitnehmer davon abhalte, irgendeine Freizeitaktivität planen zu können, so der EuGH, spreche dafür, dass Arbeitszeit vorliege. Wenn ein Dienstfahrzeug zur Verfügung stehe, müsse dies als Erleichterung jedoch Berücksichtigung finden. Hat ein Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft zahlreiche Einsätze zu leisten, so der EuGH weiter, habe der Arbeitnehmer einen geringen Spielraum, seine Zeitperioden der Inaktivität frei zu gestalten, weil diese häufig unterbrochen werden. Dies gelte um so mehr, wenn die einzelnen Einsätze von nicht unerheblicher Dauer sind. Daraus schlussfolgert der EuGH, dass es sich grundsätzlich insgesamt um Arbeitszeit handelt, wenn der Arbeitnehmer während der Rufbereitschaft im Durchschnitt häufig zur Erbringung von Leistungen herangezogen wird und diese Leistungen in der Regel nicht von kurzer Dauer sind.

„ (Ruf-) Bereitschaftszeit kann vollumfänglich Arbeitszeit sein, wenn die Interessen des Arbeitnehmers in dieser Zeit ganz erheblich beeinträchtigt werden. “

Die Ausführungen des EuGH stellen somit die grundsätzliche Einordnung von Bereitschaftszeiten als Ruhezeit nicht in Frage, sie ergänzen und konkretisieren jedoch die zu berücksichtigenden Abgrenzungskriterien, die zu einer Gesamtbeurteilung zusammenzuführen sind.

Die EuGH-Entscheidungen sollten Anlass sein, die betriebliche Praxis von Bereitschaftsdiensten auf den Prüfstand zu stellen, damit sich zu einem späteren Zeitpunkt keine nichtkalkulierten Risiken dadurch verwirklichen, dass die gesamten Bereitschaftszeiten Arbeitszeiten sind.



**Angela Koch**  
Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht

## Baurecht - aktuell

In diesem Beitrag möchte ich zwei Entscheidungen in den Focus rücken, die sich mit Themen befassen, die nicht nur im Baurecht von Relevanz sind, sondern durchaus von allgemeinem Interesse sein können.

Das OLG Celle hatte sich in einer Entscheidung mit der Frage zu befassen, ob mit der Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch einen Mitarbeiter des Auftraggebers mit „i.A.“ die rechtsgeschäftliche Abnahme erklärt ist oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage ist von nicht unerheblicher Bedeutung, knüpfen sich doch an die „Abnahme“ einige Rechtsfolgen. Es wird damit nicht nur die Fälligkeit der Schlussrechnung des Auftragnehmers herbeigeführt und es beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen, vor allem aber erfolgt eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Auftraggebers hinsichtlich einer behaupteten Mangelhaftigkeit.

In seiner Entscheidung stellt das OLG Celle klar, dass mit der Unterzeichnung „i.A.“ die Abnahmewirkung noch nicht eingetreten ist. Dies ist erst dann gegeben, nachdem der Geschäftsführer des Auftraggebers das Abnahmeprotokoll seinerseits unterzeichnet bzw. bestätigt hat. Denn mit dem Zusatz „i.A.“ macht der jeweilige Unterzeichner deutlich, dass er sich gerade nicht binden und keine Verantwortung für den Inhalt des Protokolls übernehmen will. Dies ist auch im Hinblick auf den allgemeinen Sprachgebrauch dieses Kürzels für den Auftragnehmer erkennbar und kann daher die Rechtsfolgen einer Abnahme nicht auslösen.

Auch das OLG München hatte sich in einer Entscheidung mit der Abnahme- und Mängelproblematik zu befassen. Auch hier spielte die Frage, ob und wann die Abnahme der

Werkleistung erfolgt ist und ob der vom Auftraggeber wegen eines vermeintlichen Mangels praktizierte Einbehalt berechtigt erfolgte. Besonderheit hier, nach erfolgter Abnahme der Unternehmerleistung hat der Auftraggeber einen anderen Unternehmer mit weiteren Leistungen beauftragt, die

„...mit dem Zusatz „i.A.“ macht der Unterzeichner deutlich, keine Verantwortung übernehmen zu wollen ... dies ist für den Auftragnehmer auch erkennbar...“

zum Teil in jenem Bereich lagen, in dem später der Fehler (Anschneiden eines Abwasserrohres) auftrat. Wegen der erfolgten Abnahme oblag es nun dem Auftraggeber, wie oben bereits dargestellt, zu beweisen, dass der Mangel durch den ursprünglich beauftragten Unternehmer verursacht wurde. Der Beweis gelang nicht, da von einem Beweis des ersten Anscheins zugunsten des Auftraggebers nicht ausgegangen werden kann, weil eben in dem relevanten Mangelbereich zwei Unternehmen tätig waren, denen nicht eindeutig allein wegen des Geschehensablaufs die Verantwortlichkeit zuordenbar war. Die Vergütung war also in vollem Umfang auszuzahlen.

## Elektronische Übermittlung einer E-Bilanz kann unzumutbar sein

Die Erstellung und die Übermittlung einer Bilanz in elektronischer Form sind für Kleinbetriebe wirtschaftlich unzumutbar, wenn hierdurch ein erheblicher finanzieller Aufwand verursacht wird. Dies hat das Finanzgericht Münster in einer aktuellen Entscheidung vom 28.01.2021 - 5 K 436/20 AO - klargestellt.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt erbrachte die klagende GmbH Dienstleistungen in verschiedenen Bereichen und nahm keinen Steuerberater für die Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten in Anspruch.

So übermittelte die Klägerin ihre Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das Veranlagungsjahr 2015 elektronisch an das Finanzamt und verwendete hierfür ein vom Bundesanzeiger Verlag angebotenes Computerprogramm. Ihr Umsatz betrug rd. 70.000 € und der Gewinn ca. 300 €.

Als die Klägerin erkannte, dass die von ihr für die laufende Buchführung angeschaffte Buchhaltungssoftware nicht mit den Vorgaben der Finanzverwaltung für die elektronische Erstellung und Übermittlung einer Bilanz kompatibel sei, beantragte sie beim Finanzamt die Befreiung von der elektronischen Übermittlungspflicht. Die Inanspruchnahme eines Steuerberaters zur Erstellung der E-Bilanz würde jährlich mehr als 2.000 € kosten und die Umstellung der Software etwa 267 € Mehrkosten pro Jahr sowie einen jährlichen Arbeitsmehraufwand von 60 Stunden bedeuten.

Das Finanzamt lehnte den Antrag unter Verweis auf die Vorteile der Finanzverwaltung, die sich aus der automatisierten Überprüfung der E-Bilanz ergäben, ab.

Der hiergegen gerichteten Klage gab das zuständige Finanzgericht Münster jedoch statt und ließ die Revision zum Bundesgerichtshof nicht zu.

In seinen Entscheidungsgründen führte das Finanzgericht Münster aus, dass die Klägerin einen Anspruch darauf habe, dass das Finanzamt auf eine elektronische Übermittlung der Bilanz unter Anwendung der Härtefallregelung verzichte.

Die Schaffung der technischen Möglichkeiten sei für die Klägerin nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich. Dies gelte sowohl für die Beauftragung eines Steuerberaters als auch für die Anschaffung eines neuen Buchführungsprogramms zzgl. des eigenen Zeitaufwands des Geschäftsführers. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin angesichts ihrer Umsatz- und Gewinnzahlen als Kleinbetrieb anzusehen sei, der vom Gesetzgeber mit der Härtefallregelung geschützt werden soll. Diese Regelung sei großzügig in dem Sinne auszulegen, dass wirtschaftliche Zumutbarkeit nicht mit wirtschaftlicher Leistbarkeit gleichzusetzen sei.

## Zur Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete i.S. des § 21 Abs. 2 EStG

In seiner Entscheidung vom 22.02.2021 - IX R 7/20 - hat der Bundesfinanzhof (BFH) Gelegenheit, sich zur ortsüblichen Marktmiete zu äußern. Denn macht der Steuerpflichtige Werbungskosten aus der verbilligten - d.h. nicht marktgerechten - Vermietung von Wohnraum geltend, kann sich mit Blick auf § 21 Abs. 2 EStG eine anteilige Kürzung seiner Werbungskosten ergeben. Als Schwellenwert, unter dem die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EStG) ist, gilt 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete.

Darunter sei die ortsübliche Kaltmiete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung unter Einbeziehung der Spannen des örtlichen Mietspiegels zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung (BetrKV) vom 25.11.2003 (BGBl I 2003, 2346, geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen vom 03.05.2012 [BGBl I 2012, 958]) umlagefähigen Kosten zu verstehen. Der örtliche Mietspiegel berücksichtige gemäß des Gesetzeswortlauts im Sinne einer „Marktmiete“ ein breites Spektrum von Wohnungen aus der Gemeinde. Hierzu gehören sowohl der einfache Mietspiegel nach § 558c BGB als auch der qualifizierte Mietspiegel nach § 558d BGB.

Dabei sei jeder der Mietwerte - nicht nur der Mittelwert - als ortsüblich anzusehen, den der Mietspiegel im Rahmen einer Spanne zwischen mehreren Mietwerten für vergleichbare Wohnungen ausweist. Erst die Über- oder Unterschreitung der jeweiligen Grenzwerte führe - dies folge schon aus dem Sprachgebrauch - zur Unüblichkeit.

Der örtliche Mietspiegel könne allerdings ausnahmsweise nicht zugrunde gelegt werden, wenn er nicht regelmäßig an die Marktentwicklung angepasst werde, an substanziellen Defiziten in der Datenerhebung leide oder aus sonstigen substantiierten Gründen einen mangelhaften Erkenntniswert habe und daher im Einzelfall kein realitäts- und sachgerechtes Bild über die ortsübliche Marktmiete vergleichbarer Wohnungen wiedergebe. Entsprechendes gelte bei Sonderobjekten, die nicht dem im Mietspiegel definierten Anwendungsbereich unterfallen.

Falls ein örtlicher Mietspiegel nicht zugrunde gelegt werden könne oder nicht vorhanden sei, könne z.B. auf ein mit Gründen versehenes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen i.S. des § 558a Abs. 2 Nr. 3 BGB, die Auskunft aus einer Mietdatenbank i.S. des § 558a Abs. 2 Nr. 2 BGB i.V.m. § 558e BGB oder die Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen i.S. des § 558a Abs. 2 Nr. 4 BGB zurückgegriffen werden.

Von Bedeutung war endlich noch Klarstellung des Bundesgerichtshofes, dass er nicht mehr an seiner früheren Auffassung festhält, als er für die Sachverhaltsaufklärung noch eine vergleichbare, im gleichen Haus liegende, fremdvermietete Wohnung als Maßstab für die Ortsüblichkeit als ausreichend angesehen hatte.

## Die steuerliche Anerkennung eines geringfügigen Ehegattenarbeitsverhältnisses

Gerade bei kleinen und mittelständischen Unternehmen ist es übliche Praxis, dass Ehegatten oder Familienmitglieder im Betrieb aushelfen. Insbesondere bei Unternehmen, deren Gewerbe saisonal bedingten Auftragsspitzen unterliegt, wird gerne auf diese Möglichkeit zurückgegriffen.

Die Lohnzahlungen im Rahmen dieses geringfügigen Arbeitsverhältnisses des Angehörigen, der im Betrieb des Steuerpflichtigen mitarbeitet, sind für diesen als Werbungskosten grundsätzlich abziehbar, wenn gewisse Anforderungen erfüllt sind. So muss das Arbeitsverhältnis zunächst wirksam sein, die vertraglich geschuldete Leistung muss von dem Angehörigen tatsächlich erbracht werden, der Steuerpflichtige muss seinerseits die Arbeitgeberpflichten, hierbei insbesondere die Lohnzahlung, erfüllen und das Arbeitsverhältnis muss einem sogenannten Drittvergleich standhalten. Es muss also inhaltlich dem entsprechen, was auch bei einem Arbeitsverhältnis mit einem Dritten bei gleichen jeweils geschuldeten Leistungen als üblich gilt.

Der Bundesfinanzhof hat nun in seinem Urteil vom 18.11.2020 (Az.: VI R 28/18) entschieden, dass man dabei aber nicht zu enge Maßstäbe anlegen darf. In dem zu entscheidenden Fall hatte ein Obergerichtsvollzieher unter anderem seine Frau auf geringfügiger Basis, für 40 Std./Monat, angestellt. Die Stunden waren laut Arbeitsvertrag zu protokollieren und die Art der Arbeitsleistung war ebenfalls im Vertrag festgehalten. Der von dem Obergerichtsvollzieher begehrte Werbungskostenabzug wurde dennoch vom Finanzamt und erstinstanzlich vom Finanzgericht abgelehnt. Die Arbeitszeitdokumentation der Ehefrau hätte nicht den Anforderungen eines Drittvergleichs entsprochen, da auf den Stundenzetteln

lediglich der Name der Ehefrau und die Arbeitstage mit der jeweils geleisteten Arbeitszeit vermerkt waren. Finanzamt und -gericht monierten, dass die Angaben, welche Tätigkeit erbracht wurde und wann die Dokumentation erstellt wurde oder dass sie geprüft wurde, fehlten. Es sei außerdem nicht fremdüblich, dass eine generelle Arbeitszeit bestimmt würde, ohne zu konkretisieren, wann diese zu leisten sei.

Dieser Auffassung hat der Bundesfinanzhof allerdings widersprochen. Er hält an seiner ständigen Rechtsprechung fest, wonach der Abzug der Lohnkosten als Werbungskosten zulässig ist, soweit die aufgestellten Kriterien (s.o.; wirksamer und fremdüblicher Arbeitsvertrag, Erbringung der Arbeitsleistung, Lohnzahlung) erfüllt seien. Dabei führe nicht jedwede Abweichung einzelner Sachverhaltsmerkmale vom Üblichen zum Ausschluss der steuerrechtlichen Anerkennung des Arbeitsverhältnisses. Entsprechend seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof Stundenzettel als Nachweis der erbrachten Arbeitsleistung ausdrücklich anerkannt. Diese dienen dabei jedoch lediglich Beweis Zwecken, für die steuerliche Anerkennung des Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen sind sie indes nicht zwingend erforderlich. Die Nichtanerkennung der Werbungskosten könne daher nicht darauf gestützt werden, dass nach Auffassung des Finanzamts und -gerichts der Stundenzettel nur unzureichende Angaben enthielt. Des Weiteren seien Unklarheiten bei der Wochenarbeitszeit bei einer Teilzeitbeschäftigung unschädlich, soweit die tatsächliche Verteilung der vereinbarten Arbeitszeit von den betrieblichen Erfordernissen des Steuerpflichtigen abhängt.

Die Sache wurde zur erneuten Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen.



**Karsten Koch**  
Rechtsanwalt |  
Fachanwalt für Bau-  
und Architektenrecht



**Silvio Weiß**  
Steuerberater



**Kevin Stein**  
Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für Steuerrecht



**Anja Herrbach**  
Steuerberaterin



## Going-Concern und insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose Pflichten des Geschäftsführers bei Unterbilanz und / oder Jahresfehlbetrag



**Andreas D. Trapp**  
Wirtschaftsprüfer |  
Steuerberater

**K**risen sind nicht erst seit Corona Bestandteil der täglichen Arbeit. Megatrends bedrohen uns schon seit langem. Zum Beispiel gehen Studien zur Transformation aufgrund der E-Mobilität von einem Wegbruch der Umsätze im Bereich Automotive-Zulieferer von ca. 65% aus. Die Pandemie wirkt wie ein Beschleuniger dieser Prozesse, zusätzlich kommen noch die direkten Auswirkungen von Corona hinzu. Jeder Geschäftsführer muß sich dadurch neuen Herausforderungen stellen.

In der Krise der Gesellschaft ist zum einen die Going-Concern / Fortführungsprognose (für in aller Regel einen Zeitraum von einem Jahr) als auch (insolvenzrechtlich) die Fortbestehensprognose (Prognosezeitraum zwei Jahre) durch ihn zu beurteilen. Mögliche diese Pflichten auslösenden Ereignisse sind eine Unterbilanz, Verluste, der Wegbruch von Märkten oder des Geschäftsmodells oder Probleme im Finanzierungsbereich.

### Going-Concern / handelsrechtliche Fortführungsprognose:

In der Krise der Gesellschaft ist zwingend eine handelsrechtliche Fortführungsprognose aufzustellen um die Bilanzierung zu Fortführungswerten zu bestätigen. Der Fortführungsgrundsatz entfällt erst wenn die Unternehmenstätigkeit voraussichtlich innerhalb des Prognosezeitraums (12 Monate) eingestellt wird oder ein Insolvenzgrund besteht.

Erforderlich ist eine Prognoseentscheidung bei der eine Fortführungsvermutung erst entfällt, wenn es objektiv fehlerhaft wäre, von der Aufrechterhaltung der Unternehmenstätigkeit auszugehen.

Es gibt bei der Going-Concern-Prüfung keine gesetzlichen Kennzahlen oder Grenzwerte als Indikatoren. Eine eindeutige Definition existiert nicht. Es existieren diverse finanzielle und betriebliche Umstände die Indikatoren sein können (aber nicht zwangsläufig sein müssen) für das Aufgeben der Going-Concern-Prämisse, diese sind aber detailliert durch die Geschäftsführung zu würdigen. Das Vorliegen dieser Indikatoren allein begründet somit für sich noch nicht die Abkehr von Going-Concern. Es kommt somit immer auf eine Prognoseentscheidung an, die abhängt von der Realisierbarkeit der geplanten Maßnahmen sowie dem Willen der Geschäftsführung zur Umsetzung der Maßnahmen.

Bei z.B. nachhaltigen Jahresfehlbeträgen oder ständig steigenden Kreditaufnahmen haben Kapitalgesellschaften im Anhang die weitere Anwendung der Fortführungsprämisse zu begründen (zu dokumentieren), da der Jahresabschluss sonst kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Auch Ausführungen im Lagebericht oder,

wird kein Lagebericht aufgestellt unter der Bilanz, sind dazu vorgesehen.

### Insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose

Dieser Teil der Fortführungsprognose, maßgebend im fortgeschrittenen Krisenstadium, ist:

- insolvenzrechtlich geprägt,
- zielt auf die Finanzkraft des Unternehmens ab
- beinhaltet die Vorausschau über die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens
- und der Prognosezeitraum beinhaltet in der Regel das laufende und mindestens das nächste Geschäftsjahr

Die insolvenzrechtliche Fortbestehensprognose ist positiv, wenn die finanzielle Stabilität gegeben ist, sprich das Unternehmen für die nächsten 24 Monate zahlungsfähig ist.

Der IDW- Standard IDW S 11 führt dazu aus: Die finanzielle Entwicklung des Unternehmens für den Prognosezeitraum ist in einer Fortbestehensprognose darzustellen. Sie wird auf Grundlage des Unternehmenskonzepts und des auf der integrierten Planung abgeleiteten Finanzplans getroffen. Sie ist eine reine Zahlungsfähigkeitprognose.

Liegt eine positive Fortbestehensprognose vor, liegt keine Überschuldung i. S. d. § 19 Abs. 2 InsO vor.

Im Fall einer negativen Fortbestehensprognose sind auf der 2. Stufe Vermögen und Schulden in einem stichtagsbezogenen Status zu Liquidationswerten gegenüberzustellen. Ist das Reinvermögen danach negativ, liegt eine Überschuldung vor, die eine Antragspflicht begründet.

### Dokumentation:

Corona verändert massiv die Erstellungsprozesse des Jahresabschlusses. Going concern wurde in der Vergangenheit oftmals ungeprüft vorausgesetzt, an eine Diskussion zu diesem Thema werden sich die meisten nicht erinnern können. Der (selbstverständliche) Satz im Anhang "Bei der Bewertung ging die Geschäftsführung von der Fortführung der Geschäftstätigkeit aus" bedarf jedoch mittlerweile der Begründung, sollte es sich nicht um ein sogenanntes „Schönwetterunternehmen“ handeln: Welche Krisensignale wurden von der Geschäftsführung erkannt und welche Maßnahmen führen zu going concern. Diese Anhangangaben und ihnen zugrundeliegenden Berechnungen, Planungen und Konzepte sind zu dokumentieren und langfristig aufzubewahren, denn auch vor Gericht gilt: „not documented, not done“.